

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 76

vom 2. Juni 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. Renner und Unterstaatssekretär Dr. Resch.

Vorsitz: Vizekanzler Fink.

Dauer: 21.00 – 23.00.

*Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO mit Beilagendoubletten; 5. Personalsitzung, Protokoll (19 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 225)*

Inhalt:

1. Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.
2. Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.
3. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Salzburg, betreffend Bauerleichterungen zur Hebung der Bautätigkeit.
4. Umwandlung der Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel.
5. Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise des niederösterreichischen Landesrates und der niederösterreichischen Landesversammlung, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, Beerdigungsgebühren und Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs.
6. Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des kärntnerischen Landesausschusses, betreffend die Einhebung von Umlagen, Branntwein- und Bierauflagen in Gemeinden Kärntens, zu mehreren Beschlüssen der steiermärkischen Landesversammlung, betreffend die Einhebung von Umlagen in

Gemeinden Steiermarks, und zu einem Beschlusse der Salzburger Landesversammlung, betreffend die Porteinhebung der Landesumlage auf Wein, Wein- und Obstmost im Lande Salzburg.

7. Gesetzesbeschluss der provisorischen niederösterreichischen Landesversammlung betreffend die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien.
8. Gewährung von Fahrbegünstigungen an Post-, Telegraphen- und Telephonbedienstete.
9. Maßnahmen bezüglich der Verwertung oder Vernichtung von Munitionsvorräten.
10. Bericht über die Friedensverhandlungen in St. Germain.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegungen von Unternehmungen ins Ausland (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Auszug für den Vortrag eines Gesetzesbeschlusses der prov. Salzburger Landesversammlung über Bauerleichterungen zur Hebung der Bautätigkeit (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Übersichtstabelle des Staatsamtes des Inneren Zl.19.214 für den Vortrag über den Beitritt der Staatsregierung zu Beschlüssen der nö. Landesregierung bzw. – versammlung über die Einhebung von Mietzinsauflagen, Beerdigungsgebühren und Umlagen in Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Übersichtstabelle des Staatsamtes des Inneren Zl.19.215 für den Vortrag über den Beitritt der Staatsregierung zu Beschlüssen des Kärntner Landesausschusses für die Einhebung von Umlagen, Branntwein- und Bierauflagen in Kärntner Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes des Inneren Zl. 17.322 über den Gesetzesbeschluss der prov. nö. Landesversammlung für die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag über die Gewährung von Fahrbegünstigungen an Post, Telegraphen- und Telefonbedienstete (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Maßnahmen bezüglich der Verwertung oder Vernichtung von Munitionsvorräten (5 Seiten)

*Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von  
Unternehmungen ins Ausland.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.

2.

*Regelung des Reise- und Sommergeverkehrs.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass bisher Oberösterreich und Salzburg die in der Länderkonferenz von 20. Mal d. J. getroffene Vereinbarung nahezu restlos eingehalten hätten; gewisse Bedenken, welche seitens der Tiroler Landesregierung geäußert worden sind, dürften im Wege mündlicher Verhandlungen behoben werden, zu welchem Zwecke ein Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung nach Innsbruck entsendet worden sei. Hingegen habe die steiermärkische Landesregierung beschlossen, an dem Grundsatz der Einreisebewilligungen festzuhalten. Der sprechende Staatssekretär halte dafür, dass der Versuch gemacht werden solle, die Landesregierung durch persönliche Einwirkung von ihrem Standpunkte abzubringen.

Der Kabinettsrat tritt dieser Anschauung bei und ersucht die Staatssekretäre für Volksernährung und für Inneres und Unterricht, sich so bald als möglich zu diesem Behufe nach Graz zu begeben.

3.

*Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Salzburg, betreffend  
Bauerleichterungen zur Hebung der Bautätigkeit.*

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k führt aus, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 11. April d. J. beschlossen habe, gegen den von der provisorischen Landesversammlung in Salzburg am 22. Jänner d. J. beschlossenen Gesetzentwurf, womit zur Hebung der Bautätigkeit die Einräumung weitgehender Bauerleichterungen gewährt wird, Vorstellung zu erheben und die Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu verweigern, weil mit dem Vollzuge dieses Gesetzes die autonome Landesregierung und der Landesrat Salzburg betraut war und auch einige Unklarheiten im Gesetze enthalten waren.

Nunmehr habe die Landesregierung in Salzburg berichtet, dass der Landesrat in seiner

Sitzung vom 6. Mai 1919 beschlossen habe, vor der ihm durch die Landesversammlung erteilte Ermächtigung zur Vornahme von unwesentlichen textlichen Änderungen,- welche Ermächtigung aus dem seinerzeit vorgelegenen Berichts nicht zu ersehen war- Gebrauch zu machen und mit Rücksicht auf die Vorstellung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einige textliche Änderungen im Gesetze vorzunehmen. So wurde mit der Durchführung des Gesetzes nunmehr nur „die Landesregierung“ betraut und durch nähere Aufklärung der in Frage kommenden Bauerleichterungen die hierüber bestandene Unklarheit Im Wesentlichen beseitigt.

Überdies habe die Landesregierung beschlossen, zu diesem Gesetze eine Durchführungsverordnung zu erlassen, welche die noch verbliebenen Unklarheiten beseitigt.

Der sprechende Staatssekretär stellt daher den Antrag, den Landesrat in Salzburg im Wege der Landesregierung zu verständigen, dass die Staatsregierung nunmehr dem in Rede stehenden Gesetzesbeschlusse in der vom Landesrate auf Grund der ihm von der Landesversammlung erteilten Ermächtigung in seiner Sitzung vom 6. Mai 1919 beschlossenen abgeänderten Textierung beitrete und somit der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes zustimme. Der Landesregierung wäre eine mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten versehene Ausfertigung zu übermitteln.

#### 4.

##### *Umwandlung der Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel.*

Nach eingehender Darstellung der Sachlage beantragt Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k, die seit dem Jahre 1898 bestehende Exportakademie in Wien zu Beginn des Schuljahres 1919/20 auf Grund der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu genehmigenden Satzungen in eine „Hochschule für Welthandel in Wien“ umzuwandeln und bittet um die Ermächtigung des Kabinettsrates, einen darauf Bezug habenden Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat, beschließt im Sinne des gestellten Antrages und erteilt dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung.

#### 5.

##### *Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des n. ö. Landesausschusses beziehungsweise des n. ö. Landesrates und der n. ö. Landesversammlung, betreffend die*

*Einhebung von Mietzinsauflagen, Beerdigungsgebühren und Umlagen in Gemeinden  
Niederösterreichs.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritt der Staatsregierung zu den Beschlüssen des Niederösterreichischen Landesausschusses vom 14. Mai und 22. Oktober 1918, des Niederösterreichischen Landesrates vom 10. und 21. Jänner, 20. und 25. Februar, 11. und 28. März und 8. April 1919 und der Niederösterreichischen Landesversammlung vom 19. März 1919, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen und Beerdigungsgebühren, beziehungsweise 100% übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

6.

*Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des kärntnerischen Landesausschusses, betreffend die Einhebung von Umlagen, Branntwein- und Bierauflagen in Gemeinden Kärntens, zu mehreren Beschlüssen der steiermärkischen Landesversammlung, betreffend die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Steiermarks, und zu einem Beschlusse der Salzburger Landesversammlung, betreffend die Porteinhebung der Landesumlage auf Wein, Wein- und Obstmost im Lande Salzburg.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritt der Staatsregierung zu den Beschlüssen des kärntnerischen Landesausschusses vom 9. Oktober, 12. und 31. Dezember 1918, vom 31. Jänner, 19. Februar, 14. März und 9. April 1919, betreffend die Einhebung von 200% übersteigenden Umlagen, beziehungsweise Branntweinauflagen und Bierauflagen in mehreren Gemeinden Kärntens, ferner zu den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesversammlung vom 28. und 30. Jänner 1919, betreffend die Einhebung von 500% übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Steiermarks, sowie zum Beschlusse des Salzburger Landesrates vom 23. Dezember 1918, betreffend die Forteinhebung der Landesumlage auf Wein, Wein- und Obstmost im Lande Salzburg.

7.

*Gesetzesbeschluss der provisorischen n. ö. Landesversammlung, betreffend die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der provisorischen n.ö. Landesversammlung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer

Kontokorrentanleihe von 50 Millionen Kronen durch die Gemeinde Wien, abgesehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes seitens der Staatsregierung zugestimmt wird.

## 8.

### *Gewährung von Fahrbegünstigungen an Post-, Telegraphen- und Telephonbedienstete.*

Staatssekretär P a u l führt aus, dass gelegentlich der letzten Streikbewegung der Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten von diesen unter anderem auch die Forderung nach Einräumung der den Eisenbahnbediensteten zustehenden Fahrbegünstigungen erhoben und diese Forderung mit dem Hinweise auf die erfolgte Angliederung ihres Personalkörpers an das Staatsamt für Verkehrswesen begründet worden sei.

Wenngleich die weitgehenden Fahrbegünstigungen, die die Eisenbahnbediensteten genießen, diesen lediglich vom Gesichtspunkte ihrer unmittelbaren Zugehörigkeit zum Eisenbahndienste und der Eigenart dieses Dienstes zugestanden wurden- eine Voraussetzung, die zumindestens in diesem Umfange hinsichtlich der eingangs erwähnten Bediensteten gewiss nicht zutrifft,- so lasse sich die erwähnte Forderung der Post- und Telegraphenbediensteten im Hinblick auf gewisse Zusammenhänge, die zwischen dem Eisenbahn- und dem Dienste dieser letzteren Kategorie von Angestellten bestehen, insbesondere aber, mit Rücksicht auf das von diesen Bediensteten geltend gemachte Moment der nunmehrigen Gemeinsamkeit der obersten Zentralstelle (Staatsamt für Verkehrswesen) und der hieraus abgeleiteten Folgerung, dass sie gleich wie die Eisenbahnbediensteten als Verkehrsbedienstete anzusehen seien, nicht ohneweiters von der Hand weisen.

Selbstverständlich wäre eine vollkommene Gleichstellung der beiden Gruppen von Angestellten eben mit dem Hinweise auf die vorstehend angeführte, auch weiterhin aufrecht bleibende Differenzierung der für die Beurteilung der vorliegenden Frage maßgebenden Voraussetzungen unzulässig.

Insbesondere gelte dies rücksichtlich der den Eisenbahnbediensteten und ihren Angehörigen in gewissen Fällen zustehenden Begünstigung der freien Fahrt.

Die gegenwärtige finanzielle Lage der Staatseisenbahnverwaltung mache es dieser zur dringenden Pflicht einen sukzessiven Abbau des bestehenden, sehr umfangreichen Fahrbegünstigungswesens im Auge zu behalten und die Einräumung neuer Fahrbegünstigungen insbesondere derart weitgehender, wie es die freie Fahrt ist, grundsätzlich hintanzuhalten.

Als weitestgehendes Zugeständnis an die Post- und Telegraphenbediensteten komme

demnach nur die Einräumung von stempelfreien, für die Linien der Deutschösterreichischen Staatsbahnen giltigen Legitimationen zur Lösung von Fahrkarten zum Personalpreise an die aktiven Bediensteten(Arbeiter), und von stempelfreien Legitimationen zur Lösung halber Fahrkarten an deren Frauen und Kinder nach Maßgabe der für die Inanspruchnahme solcher Legitimationen hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten(Arbeiter) beziehungsweise deren Frauen und Kinder bestehenden Bestimmungen in Betracht.

Hiebei wäre jedoch, von der Erwägung ausgehend, dass bei einer etwaigen Änderung in der Organisation des Post- und Telegraphenwesens und der im Zusammenhange hiemit möglicherweise eintretenden Angliederung des betreffenden Personalkörpers an ein anderes Ressort das erwähnte Zugeständnis nur für die Zeit einzuräumen, während der die Vereinigung der Post- und Telegraphenbediensteten einerseits und der Eisenbahnbediensteten andererseits in einer Ressortstelle tatsächlich besteht.

Der sprechende Staatssekretär stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle keine Einwendung dagegen erheben, dass bis auf weiteres mit Gültigkeit für die Linien der Deutschösterreichischen Staatsbahnen den aktiven Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten (Arbeitern) stempelfreie Legitimationen zur Lösung von Fahrkarten zum Personalpreise und den Frauen und Kindern dieser Bediensteten (Arbeiter) stempelfreie Legitimationen zur Lösung halber Fahrkarten nach Maßgabe der für die Inanspruchnahme solcher Legitimationen hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten(Arbeiter) beziehungsweise deren Frauen und Kinder bestehenden Bestimmungen verabfolgt werden und wolle weiters das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, auf dieser Grundlage das weitere im Gegenstande erforderliche zu veranlassen.

Der Kabinettsrat genehmigt den gestellten Antrag.

In diesem Zusammenhange teilt Staatssekretär P a u l mit, dass der Zentralangestelltenrat der deutschösterreichischen Staatsämter in einer an das Staatsamt für Verkehrswesen gerichteten Eingabe um die Gewährung von Freikarten an die Zivilstaatsbediensteten und deren Angehörige für alljährlich einmalige Urlaubsfahrten beziehungsweise, falls dies nicht möglich sein sollte, um die Einräumung der Begünstigung zur Lösung von Fahrkarten zum Regiepreise für diese Fahrten gebeten habe.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r, Dr. D e u t s c h und S t ö c k l e r sowie Unterstaatssekretär G l ö c k e l beteiligten, wurde auf die unausbleiblichen Beispielfolgerungen, welche die Gewährung einer derartigen Fahrbegünstigung im Kreise der Militärfamilien, Lehrer, Landes- und Kommunalbeamten sowie der Arbeiterschaft auslösen würde, ferner auf die möglicherweise

in Betracht kommenden staatsfinanziellen Wirkungen einer solchen Maßnahme hingewiesen.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Verkehrswesen, die vorliegende Eingabe des Zentralangestelltenrates dahin zu beantworten, dass die generelle Gewährung von Fahrbegünstigungen im angestrebten Sinne nicht möglich sei, dass jedoch über besonderes Einschreiten in berücksichtigungswürdigen Fällen die Gewährung von 50%igen Fahrbegünstigungen an Familienmitglieder der Zivilstaatsbediensteten in Erwägung gezogen werden könnte.

## 9.

### *Maßnahmen bezüglich der Verwertung oder Vernichtung von Munitionsvorräten.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bespricht in eingehender Weise die vom Staatsamt für Heerwesen bisher in Angelegenheit der Verwertung beziehungsweise Vernichtung der in Deutschösterreich befindlichen Munitionsvorräte getroffenen Verfügungen. Alle bisherigen Maßnahmen betreffen aber nur relativ kleine Munitionsmengen und bilden keine großzügige generelle Regelung der Munitionsverwertung, welche unbedingt erfolgen müsse. Bereits mit dem Beschluss des Kabinettsrates vom 17. April d. J. sei das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgefordert worden, bezüglich Verwertung einzelner Munitionssorten neuerliche Erhebungen zu pflegen. Redner glaube jedoch, dass die etwa vom genannten Staatsamte zu gewärtigenden Verfügungen keine endgiltige Regelung dieser mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Jahreszeit immer dringender werdenden Frage bilden werden. Nach Anschauung des Staatsamtes für Heerwesen käme nur in Betracht

- a) die Veräußerung an das Ausland, wogegen aber bisher das Staatsamt für Äußeres Stellung genommen hat oder
- b) die Abgabe als Liquidierungsmaße an die Nationalstaaten oder endlich
- c) die Vernichtung.

Der sprechende Staatssekretär erbittet sich die Lösung dieser Frage durch einen Kabinettsratsbeschluss.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r bedauert aus staatsfinanziellen Gründen, dass unter den gegebenen Verhältnissen eine Verwertung der Munitionsvorräte nicht möglich sei, und gibt der Anschauung Ausdruck, dass wohl nichts anderes übrig bleiben dürfte, als die Vorräte zu vernichten.

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k spricht sich ebenfalls für die Vernichtung aus. Für Zwecke des Bergbaues kämen nur geringe Mengen in Frage.

Staatssekretär S t ö c k l e r weist darauf hin, dass eine möglichst umfangreiche

Umarbeitung auf Dynamon und dessen Abgabe zu billigen Preisen an die Landwirtschaft dringend geboten sei.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Heerwesen, unter Bedachtsnahme auf die vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft gemachte Anregung vorläufig die gefährlichsten Munitionssorten der Vernichtung zuführen zu lassen.

## 10.

### *Bericht über die Friedensverhandlungen in St. Germain.*

Staatssekretär Dr. B a u e r teilt mit, dass die Friedensbedingungen heute in St. Germain unserer Delegation überreicht wurden; über deren Inhalt seien bisher keinerlei amtliche Berichte eingelangt.

[KBR 76, 2. Juni 1919, Stenogramm A]

76. Sitzung, Dienstag.

1.

Einlauf.

2.

*Doktor Deutsch: Verwendung [der] Munition, Sofortmaßnahmen bezüglich der Verwertung oder Vernichtung von Munitionsvorräten.*

3.

*Paul: Gewährung von Fahrbegünstigungen an Post-, Telegraphie- und Telefonbedienstete.*

4.

*Schumpeter: Gesetzentwurf betreffend Strafbestimmungen für die Unterlassung der Vermögensanmeldungen.*

5.

*Hanusch: Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.*

[KBR 76, 2. Juni 1919, Stenogramm B]

76., 2. /VI., 9h abends.

*Zerdik: Polen hat dem Warenaustauschübereinkommen die Ratifikation verweigert.*

*Zerdik: Heute Nachmittag [haben] im Beisein Ellenbogens Verhandlungen mit den Angestellten und der Leitung der DDSG stattgefunden. Es besteht Aussicht, daß der Streik binnen Kurzem beendet sein wird.*

Punkt 5

*Hanusch: Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern.  
Ermächtigt.*

*Löwenfeld: Oberösterreich und Salzburg haben die Sache restlos eingehalten. Nach Tirol habe ich jemand geschickt und hoffe, daß die Sache geordnet wird.*

*Hingegen hat Graz den einstimmigen Beschluß gefaßt, auf der Einreisebewilligung zu bestehen und eine neue Verordnung erlassen wird. Ich glaube, daß jemand nach Graz fährt. Eventuell Drohung mit stärkeren Maßnahmen.*

*[Beschluß]: Die Staatssekretäre für Volksernährung und Inneres werden ersucht, so bald als möglich nach Graz zu fahren.*

Punkt 7a

*Zerdik: Salzburg - Bauerleichterungen.  
Angenommen.*

Punkt 7b

*Zerdik: Exportakademie.*

*Angenommen.*

8b

*Eldersch: -.*

*Angenommen.*

8c

*Eldersch: -.*

*Angenommen.*

8d

*Eldersch: -.*

*Angenommen.*

*Punkt 3*

*Paul: Fahrbegünstigungen. Der Zentralangestelltenrat der deutsch-österreichischen Staatsämter hat eine Eingabe an das Staatsamt für Verkehrswesen [gemacht]: einmalige freie Urlaubsfahrten für sich und die Familie oder doch Regiefahrkarten für sich und seine Familie. Ich hätte nichts dagegen, daß den Beamten und deren Familien für einmalige Urlaubsfahrten Regiekarten gegeben werden.*

*Glöckel: Auch für die Lehrer.*

*Schumpeter: Wir haben dann niemand, der die vollen Preise zahlt.*

*Paul: Wir müßten es auf die Zivilangestellten und das Militär beschränken.*

*Deutsch: Man soll nicht denjenigen, die schon eine Begünstigung haben, nicht noch mehr geben.*

*Paul: Ich würde [sagen] über besonderes Einschreiten.*

*Der schriftliche Antrag wird genehmigt. Dem Zentralangestelltenrat wird geantwortet, daß [es] generell nicht möglich [ist], daß aber über besonders Einschreiten in berücksichtigungswürdigen Fällen für die Familienmitglieder der halbe Fahrpreis gewährt wird.*

*Deutsch: Munition. Eine größere Munitionsmenge befindet sich am Steinfeld, die eine große Gefahr bedeutet.*

*Schumpeter: Ich glaube, daß es etwas anderes als Vernichtung nicht gibt. Wenn der Export aus außenpolitischen Gründen untunlich ist, so können wir nichts anderes machen.*

*Zerdik: Es gibt nach meiner Anschauung auch nur die Vernichtung. Für Bergbau kommen nur ganz geringe Mengen in Betracht.*

*Stöckler: Rege an, möglichst umfangreiche Umarbeitung in Dynamon und Abgabe zu billigen Preisen für forstwirtschaftliche Zwecke sehr notwendig.*

*[Beschluß]: Vorläufig das wichtigste, nacheinander vernichten.*

*Schumpeter: Frage an wegen Fortführung der Vermögensabgabe. Ist es erwünscht, daß im Einvernehmen mit dem [Staatsamt des] Äußeren ein Com.[itee] mit Rücksicht auf die Unsicherheit der finanziellen Zwecke mit Rücksicht auf die -*

*[Beschluß]: Niemand wünscht, daß [es] jetzt mit der Vermögensabgabe vorwärts geht.*

*Bauer: Brief des Staatskanzlers an französischen Finanz-Consul. Es ist gelungen, unsere erheblichsten Wünsche durchzusetzen.*

KRP 76 vom 2. Juni 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegungen von Unternehmungen ins Ausland (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Auszug für den Vortrag eines Gesetzesbeschlusses der prov. Salzburger Landesversammlung über Bauerleichterungen zur Hebung der Bautätigkeit (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Übersichtstabelle des Staatsamtes des Inneren Zl.19.214 für den Vortrag über den Beitritt der Staatsregierung zu Beschlüssen der nö. Landesregierung bzw. -versammlung über die Einhebung von Mietzinsauflagen, Beerdigungsgebühren und Umlagen in Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Übersichtstabelle des Staatsamtes des Inneren Zl.19.215 für den Vortrag über den Beitritt der Staatsregierung zu Beschlüssen des Kärntner Landesausschusses für die Einhebung von Umlagen, Branntwein- und Bierauflagen in Kärntner Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes des Inneren Zl. 17.322 über den Gesetzesbeschluss der prov. nö. Landesversammlung für die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag über die Gewährung von Fahrbegünstigungen an Post, Telegraphen- und Telefonbedienstete (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Maßnahmen bezüglich der Verwertung oder Vernichtung von Munitionsvorräten (5 Seiten)

at 5  
11)

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 3. Juni 1919 über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.**

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

(1) In Unternehmungen, deren Sitz ins Ausland verlegt wird, kann den Dienstnehmern nur gegen eine Abfertigung (§§ 2, 3) gekündigt werden. Die Vollzugsanweisung vom 27. März 1919, St. G. Bl. Nr. 197, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse findet keine Anwendung.

(2) Wurde das Dienstverhältnis nach Maßgabe dieser Vollzugsanweisung gegen Abfertigung gelöst, so besteht keine Verpflichtung des Dienstgebers zur Einstellung einer neuen Arbeitskraft im Sinne der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 268, über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe.

(3) Hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses am Orte seiner ausländischen Niederlassung unter nicht ungünstigeren Bedingungen und gegen Ersatz der Übersiedlungs-

kosten angeboten, so steht dem Dienstnehmer im Falle der Ablehnung der Anspruch auf die Abfertigung nicht zu, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Endigt das am Orte der ausländischen Niederlassung fortgesetzte Dienstverhältnis durch Entlassungserklärung oder Kündigung des Dienstgebers vor Ablauf der Zeit, für welche die Abfertigung gebührt (§ 2), so hat der Dienstnehmer Anspruch auf die Abfertigung für die noch restliche Zeit und den Ersatz der Kosten der Rückübersiedlung, es sei denn, daß ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft. Ein solcher Anspruch steht dem Dienstnehmer, wenn das Dienstverhältnis infolge seiner Austrittserklärung oder Kündigung vor Ablauf der bezeichneten Frist endigt, nicht zu, es sei denn, daß dem Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, oder daß dem Dienstnehmer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 2.

(1) Die Abfertigung beträgt:

- a) für Dienstnehmer, auf die das Handlungsgesetz Anwendung findet
- bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren das Einfache,  
von über 5 bis zu 10 Jahren das Ein-  
einhalbfache,  
von über 10 bis 25 Jahren das Doppelte,  
von über 25 Jahren das Dreifache  
des jährlichen Entgelts;



28  
M

b) für andere Dienstnehmer  
bei einer Dienstzeit

bis zu 5 Jahren das Achtfache,  
von über 5 bis zu 10 Jahren das Sechzehn-  
fache,  
von über 10 bis zu 25 Jahren das Sechs-  
undzwanzigsfache,  
von über 25 Jahren das Zweiundfünfzig-  
fache  
des wöchentlichen Entgelts.

(2) Durch die Abfertigung wird der Anspruch auf das Entgelt für die Dauer der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist nicht berührt.

(3) Als Dienstzeit gilt nur die ohne Unterbrechung in dem Unternehmen zurückgelegte Dienstzeit. Abwesenheit infolge militärischer Dienstleistung oder Heranziehung zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes gilt nicht als Unterbrechung.

### § 3.

(1) Soweit die Abfertigung den Betrag des jährlichen Entgelts nicht übersteigt, wird sie mit Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Den diesen Betrag übersteigenden Teil der Abfertigung kann der Dienstgeber nach seiner Wahl dem Dienstnehmer auszahlen oder bei einem inländischen Kreditinstitut mit dem Auftrag sicherstellen, dem Dienstnehmer mindestens einvierteljährlich im voraus die auf diese Zeit entfallenden Entgeltsbeträge auszufolgen.

(2) Die Vorschriften über die Beschränkungen der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen finden Anwendung.

### § 4.

Zur Sicherstellung der dem Dienstnehmer aus dieser Vollzugsanweisung erwachsenden Ansprüche können von ihm einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 378 ff. der Exekutionsordnung auch vor der Kündigungserklärung erwirkt werden, sofern die Verlegung des Unternehmens bereits durchgeführt wird.

### § 5.

Die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung finden auch Anwendung, wenn die inländische Nieder-

lassung eines ausländischen Unternehmens aufgelassen oder wenn ein inländisches Unternehmen zum Zwecke seiner Verlegung ins Ausland aufgelöst oder wenn es offensichtlich im Zusammenhang mit der Verlegung seines Schwerpunktes ins Ausland eingeschränkt wird.

### § 6.

Als Ausland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gelten auch die nach der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4, zum deutschösterreichischen Staate gehörigen Gebiete, die von anderen Staaten besetzt sind.

### § 7.

(1) Weitergehende Ansprüche, die dem Dienstnehmer vertragsmäßig zustehen, werden durch diese Vollzugsanweisung nicht berührt.

(2) Vereinbarungen, die zu ungunsten des Dienstnehmers von den Vorschriften dieser Vollzugsanweisung abweichen, sind unwirksam.

(3) Während der Zeit, für die ein Dienstnehmer die Abfertigung auf Grund dieser Vollzugsanweisung erhält (§ 2), steht ihm ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht zu.

### § 8.

(1) Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Vollzugsanweisung gilt auch für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1918 wegen Verlegung des Unternehmens ins Ausland (§§ 1, 5) aufgelöst worden sind. Beträge, die dem Dienstnehmer vom Dienstgeber aus diesem Anlasse zugewendet wurden, sind in die nach dieser Vollzugsanweisung gebührende Abfertigung (§ 2) einzurechnen.

(3) Auf Dienstverhältnisse für bestimmte Zeit findet die Vollzugsanweisung keine Anwendung.

(4) Der Tag, an dem die vorstehenden Bestimmungen außer Kraft treten, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

Bratusch m. p.

Hanusch m. p.

ad 7h)

AUSZUG FÜR DEN VORTRAG IM KABINETTSRATE .

Gegenstand:

Die provisorische Landesregierung in Salzburg hat in ihrer Sitzung am 22. Jänner 1919 ein Gesetz beschlossen, womit in Ergänzung der Bauordnungen für die Landeshauptstadt und das Land Salzburg, zur Hebung der Bautätigkeit die Einräumung weitgehender Bauerleichterungen gewährt wird.

Sachverhalt:

Der Kabinettsrat hat sich mit diesem Gesetze in seiner Sitzung vom 11. April 1919, bereits befaßt und beschlossen, gegen dieses Gesetz Vorstellung zu erheben und die Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu verweigern, weil mit dem Vollzuge dieses Gesetzes die autonome Landesregierung und der Landesrat Salzburg, betraut war und auch einige Unklarheiten im Gesetze enthalten waren.

*Ministerialrat*  
(Die Landesregierung Salzburg hat nun berichtet, daß der Landesrat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1919 beschlossen habe, von der ihm durch die Landesversammlung erteilten Ermächtigung zur Vornahme von unwesentlichen textlichen Aenderungen, - welche Ermächtigung aus dem seinerzeit vorgelegenen Berichte nicht zu ersehen war - Gebrauch zu machen und mit Rücksicht auf die Vorstellung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einige textliche Aenderungen im Gesetze vorzunehmen.)



So wurde mit der Durchführung des Gesetzes nunmehr nur "die Landesregierung" betraut und durch nähere Aufklärung der in Frage kommenden Bauerleichterungen die hierüber bestandene Unklarheit im Wesentlichen beseitigt.

Ueberdies hat die Landesregierung beschlossen, zu diesem Gesetze eine Durchführungsverordnung zu erlassen, welche die noch verbliebenen Unklarheiten beseitigt.

~~Demnach wird nachstehender Antrag gestellt:~~

B e s c h l u ß .

*erf. d. 1. d. 1919*  
Der Landesrat in Salzburg ~~ist~~ im Wege der Landesregierung zu verständigen, daß die Staatsregierung nunmehr dem von der ~~provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg~~ *in der 12. Sitzung am 22. Jänner 1919* beschlossenen Gesetze, womit in Ergänzung der Bauordnung für die Landeshauptstadt vom 2. IV. 1886, Nr. 27 L.G. Bl. und der Bauordnung für das Land Salzburg vom 7. VII. 1879, Nr. 15 L.G. Bl. zur Hebung der Bautätigkeit die Einräumung weitgehender Bauerleichterungen ~~gewährt wird~~, in der vom Landesrate auf Grund der ihm von der Landesversammlung erteilten Ermächtigung in seiner Sitzung vom 6. Mai 1919 beschlossenen abgeänderten Textierung beitr~~itt~~ *tritt* und somit der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes zustimmt. Der Landesregierung ~~ist~~ *ist* eine mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten versehene Ausfertigung zu übermitteln.

(A 8) 5)

U e b e r s i c h t s t a b e l l e

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Beschlüsse des Niederösterreichischen Landesausschusses vom 14. Mai und 22. Oktober 1918, des Niederösterreichischen Landesrates vom 10. und 21. Jänner, 20. und 25. Februar, 11. und 23. März und 8. April 1919 und der Niederösterreichischen Landesversammlung vom 19. März 1919, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen und Beerdigungsgebühren, beziehungsweise 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden:

ZZ. 9

8.288/19	.....	Böhmzeil	(Mietzinsauflage)
6.453/19	.....	Vöslau,	
6.705/19	.....	Krems,	
15.988/19	.....	Zistersdorf, Gloggnitz, Kreislach, Göblasbruck und Wilhelmsburg	(Beerdigungsgebühr)
16.557/19	.....	Eggenburg,	
6.062/19	.....	Kirchschlag	(Gemeindeumlage)
7.794/19	.....	Miesenbach,	"
10.438/19	.....	Gloggnitz,	"
10.439/19	.....	Aspang Amt,	"
10.440/19	.....	Erlach,	"
10.441/19	.....	Altenmarkt,	"
10.442/19	.....	Zöbern,	"
10.443/19	.....	Edlitz,	"
10.445/19	.....	Zwentendorf,	"
10.446/19	.....	Obersulz,	"
10.447/19	.....	Lichtenegg,	"
10.915/19	.....	Kürnberg,	"
11.163/19	.....	Simonsfeld,	"
11.164/19	.....	Manhartsbrunn,	"
11.165/19	.....	Alt-Lengbach,	"
11.467/19	.....	Geras,	"
12.367/19	.....	Seibersdorf,	"
12.837/19	.....	Dreistetten	"
12.848/19	.....	Harmannsdorf,	"
12.976/19	.....	Scheiblingkirchen,	"
13.134/19	.....	Wetzleinsdorf,	"
13.399/19	.....	Wilhelmsdorf,	"
13.236/19	.....	Hochneukirchen,	"
13.436/19	.....	Kronberg,	"
13.439/19	.....	Payerbach,	"
13.555/19	.....	Pottenstein,	"
13.557/19	.....	Furth a. d. Triesting,	"
13.910/19	.....	Felling,	"
13.911/19	.....	Ober-Piesting.	"

A n t r a g: Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse.



ant 8) c)

19215.

Übersichtstabelle

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Beschlüsse des Kärntnerischen Landesausschusses vom 9. Oktober, 12. und 31. Dezember 1918, vom 31. Jänner, 19. Februar, 14. März und 9. April 1919, betreffend die Einhebung von 200 % übersteigenden Umlagen, beziehungsweise Branntweinauflagen und Bierauflagen in den Gemeinden

ZL. :

54.302/18	.....Kolbnitz	(Gdeumlagen u. Branntweinauflage)
3.912/18	.....Obervellach	(Branntweinauflage)
7.080/19	.....Wolfsberg	( " )
2.129/19	.....Mallnitz	(Gdeumlagen, Branntwein-u. Bierauflage)
15.362/19	.....Miltstatt	(Bierauflage)
10.076/19	.....Zeltschach	( Gemeindeumlagen )
10.077/19	.....Waldenstein	"
10.882/19	.....Lading	"
10.883/19	.....Kleinkirchheim	"
10.884/19	.....Deutsch-Griffen	"
10.885/19	.....St. Peter i. L.	"
10.886/19	.....Molzbichl	"
10.888/19	.....St. Urban	"
10.889/19	.....Rennweg.	"

Beschlüsse der Steiermärkischen Landesversammlung vom 28. und 30. Jänner 1919, betreffend die Einhebung von 300 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden

ZL. :

8.318/19	.....Predlitz,
8.319/19	.....Donnersbachwald,
8.430/19	.....Fraundorf,
8.431/19	.....Neisstrasse,
9.259/19	.....Mattersdorf,
9.710/19	.....St. Peter im Sulmtale.

Beschluß des Salzburger Landesrates vom 23. Dezember 1918, betreffend die Forteinhebung der Landesumlage auf Wein, Wein- und Obstmost.

Z. :

8.822/19	.....Land, Salzburg.
----------	----------------------

Antrag: Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse.



ad 8) ad 7)

17322

**A u s z u g**  
-----

für den Vortrag im Kabinettsrate.

**Gegenstand:**

Von der provisorischen niederösterreichischen Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien.

**Bemerkungen:**

Die Gemeinde Wien wird mit diesem Gesetzentwurfe ermächtigt, eine Kontokorrentanleihe von 50 Millionen Kronen aufzunehmen, die aus dem Erlöse eines demnächst aufzunehmenden Anlehens rückzuzahlen ist.

**Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen:**

Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zuzustimmen.

Wien, am 15. Mai 1919.



av 3

Vertrag für den Kabinettsrat.

Gelegentlich der letzten Streikbewegung der Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten wurde von diesen unter anderem auch die Forderung nach Einräumung der den Eisenbahnbediensteten zustehenden Fahrbegünstigungen erhoben und diese Forderung mit dem Hinweis auf die erfolgte Angliederung ihres Personalkörpers an das Staatsamt für Verkehrswesen begründet.

Wenngleich die weitgehenden Fahrbegünstigungen, die die Eisenbahnbediensteten genießen, diesen lediglich vom Gesichtspunkte ihrer unmittelbaren Zugehörigkeit zum Eisenbahndienste und der Eigenart dieses Dienstes zugestanden wurden - eine Voraussetzung, die zumindestens in diesem Umfange hinsichtlich der eingangs erwähnten Bediensteten gewiss nicht zutrifft, - so lässt sich die erwähnte Forderung der Post- und Telegraphenbediensteten im Hinblick auf gewisse Zusammenhänge, die zwischen dem Eisenbahn- und dem Dienste dieser letzteren Kategorie von Angestellten bestehen, insbesondere aber mit Rücksicht auf das von diesen Bediensteten geltend gemachte Moment der nunmehrigen Gemeinsamkeit der obersten Zentralstelle ( Staatsamt für Verkehrswesen ) und der hieraus abgeleiteten Folgerung, dass sie gleichwie die Eisenbahnbediensteten als Verkehrsbetriebsbedienstete anzusehen seien, nicht ohneweiters von der Hand weisen.

Selbstverständlich wäre eine vollkommene Gleichstellung der beiden Gruppen von Angestellten eben mit dem Hinweis auf die vorstehend angeführte, auch weiterhin aufrecht bleibende Differenzierung der für die Beurteilung der vorliegenden Frage massgebenden Voraussetzungen unzulässig.

Insbesondere gilt dies rücksichtlich der den Eisenbahn-



bediensteten und ihren Angehörigen in gewissen Fällen zu-  
stehenden Begünstigung der freien Fahrt.

Die gegenwärtige finanzielle Lage der Staatseisenbahn-  
verwaltung macht es dieser zur dringenden Pflicht einen suk-  
zessiven Abbau des bestehenden, sehr umfangreichen Fahrbegün-  
stigungswesens im Auge zu behalten und die Einkürzung neuer  
Fahrbegünstigungen insbesondere derart weitgehender, wie es  
die freie Fahrt ist, grundsätzlich hintanzuhalten.

Als weitestgehendes Zugeständnis an die Post- und  
Telegraphenbediensteten kommt demnach nur die Einkürzung von  
stempelfreien, für die Linien der D.-S. Staatsbahnen gültigen  
Legitimationen zur Lösung von Fahrkarten zum Personalpreise  
an die aktiven Bediensteten ( Arbeiter ), und von stempel-  
freien Legitimationen zur Lösung halber Fahrkarten an deren  
Frauen und Kinder nach Massgabe der für die Inanspruchnahme  
solcher Legitimationen hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten  
( Arbeiter ) beziehungsweise deren Frauen und Kinder beste-  
henden Bestimmungen in Betracht.

Hierbei wäre jedoch von der Erwägung ausgehend, dass bei  
einer etwaigen Aenderung in der Organisation des Post- und  
Telegraphenwesens und der im Zusammenhange hiermit möglicher-  
weise eintretenden Angliederung des betreffenden Personalkör-  
pers an ein anderes Ressort, das erwähnte Zugeständnis nur  
für die Zeit einzuräumen, während der die Vereinigung der  
Post- und Telegraphenbediensteten einerseits und der Eisenbahn-  
bediensteten andererseits in einer Ressortstelle tatsächlich  
besteht.

Wenn man berücksichtigt, dass den Staatsangestellten  
an Stelle der ihnen bisher zugestandenen zirka 33 % igen Fahr-  
begünstigung in Zukunft ein 50 % iges Fahrbegünstigungsaus-  
mass zusteht, so stellt sich der Einnahmehentgang, der aus  
der Einkürzung der vorerwähnten Begünstigung erwachsen würde -  
wenngleich noch immer erheblich - verhältnismässig weniger  
gross dar, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, dass

die Einräumung von Fahrbegünstigungen auch an die Angehörigen der in Rede stehenden Bediensteten eine Rückwirkung dieser Massnahme im Sinne einer Ausdehnung auf die Angehörigen aller übrigen Staatsangestellten eventuell auch auf diejenigen der Militärpersonen, die bis Ende des Jahres 1918 im Genusse einer sehr weitgehenden Fahrbegünstigung ( Militärtarif ) standen, zur Folge haben dürfte.

Das Staatsamt für Verkehrswesen stellt schon den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle keine Einwendung dagegen erheben, dass bis auf weiteres mit Giltigkeit für die Linien der D.-Ö. Staatsbahnen den aktiven Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten ( Arbeitern ) stempelfreie Legitimationen zur Lösung von Fahrkarten zum Personalpreise und den Frauen und Kindern dieser Bediensteten ( Arbeiter ) stempelfreie Legitimationen zur Lösung halber Fahrkarten nach Massgabe der für die Inanspruchnahme solcher Legitimationen hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten ( Arbeiter ) beziehungsweise deren Frauen und Kinder bestehenden Bestimmungen verabfolgt werden und wolle weitere das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, auf dieser Grundlage das weitere im Gegenstande erforderliche zu veranlassen.



ad 2/a)                      ad 9.)

Maßnahmen bezüglich der Verwertung oder Vernichtung von Munitionsvorräten.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1919 in dieser Angelegenheit den Beschluß gefasst, es sei der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einzuladen, ebene Erhebungen darüber zu pflegen, ob und in welcher Weise die vorhandenen Mengen an rauchlosem Pulver, Trotyl, Pikrinsäure und T-Ammonal für Zwecke des Bergwerksbetriebes verwendbar gemacht, ferner ob und in welcher Weise die vorhandenen Artillerie-Geschosshülsen der Bijouteriewarenindustrie zur Verfügung gestellt werden könnten. Nach Klarlegung dieser Fragen wird sich der Kabinettsrat neuerlich mit der vorliegenden Angelegenheit zu befassen haben; bis dahin ist von einer Vernichtung der Vorräte durch Sprengung Abstand zu nehmen.

In derselben Angelegenheit hat nunmehr das Staatsamt für Heerwesen an die Staatskanzlei und auch an den Präsidenten der Nationalversammlung folgende Zuschrift gerichtet, über welche der Kabinettsrat Beschluß zu fassen hätte. Das Staatsamt für Heerwesen hat gleich vom Beginne seiner Tätigkeit sich dafür eingesetzt, daß die Frage der Verwertung beziehungsweise Verwendung oder Vernichtung der innerhalb Deutschösterreichs aufgestapelten Munitionsvorräte einer dringenden Regelung bedarf. Es hat daher in der Folge in dieser Richtung unausgesetzt gearbeitet und unabhängig hiervon auf die möglichste Dezentralisierung bezüglich Deponierung der Munition angestrebt.

Wie wohl die fertig elaborierte Infanterie und Artillerie - Munition als weniger gefährlich bezeichnet und so ziemlich lagerbeständig angenommen werden kann und in erster Linie die Pulver



und Sprengmunitionssorten, sowie die Leuchtmittel ausgeschieden werden müssen, hat das Staatsamt für Heerwesen in dem weiter unten angeführten umfassenden Antrag an das Staatsamt des Aeusseren etz. Abt. 7/P. No. 1004/Res. die Verwertungsfrage über alle Munitionssorten behandelt.

Zur Orientierung über die in dieser Richtung bisher erfolgten Berichte und Anträge des Staatsamtes für Heerwesen b-1 Nachstehendes angeführt:

Die Bestrebungen, die vorhandenen Munitionsvorräte jeder Art einer möglichst raschen Verwertung oder soweit notwendig einer Vernichtung zuzuführen, wurden durch die Verfügung, daß alle diese Demobilisierungsgüter durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung verwertet werden unmöglich gemacht.

Seitens des Staatsamtes für Heerwesen mußten wiederholte Zuschriften wegen endlicher Inangriffnahme dieser Verwertung an die genannte Behörde für Sachdemobilisierung gerichtet werden, die mehr oder weniger meist resultatlos verblieben.

Durch den Kabinettsratsbeschluss Nr. 48 Pkt. 8 vom 6. März-Beilage la- wurde eine neue Situation geschaffen und wurde daher mit Erl. Abt. 7/P. Nr. 984- in Abschrift als Beilage lb- diesbezüglich an das Staatsamt für Finanzen geschrieben.

Zur weiteren endgiltigen Regelung dieser wichtigen Angelegenheit wurde laut Beilage 2 ein umfassender Bericht an die d.ö. Staatskanzlei, das Staatsamt für Aeusseres, für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und für Finanzen gerichtet.

Bezüglich der Leuchtmunition und des gelben Phosphors wurde überdies mit Erl. Abt. 7/P. No. 1096- liegt in Abschrift als Beilage 3 bei- dem Staatsamt für Finanzen und der Verwaltungskommission für Heeresbetriebe auf dem Steinfeld mitgeteilt, daß obige Sorten nunmehr, da von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung trotz monatelangen Zuwarten, keine Verwertung erfolgte, im Wege von Offertver-

./.

handlungen an den Meistbietenden veräußert werden.

Auf eine diesbezügliche Annonce in den Zeitungen langte von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung eine Verwahrung ein- Beilage 4- auf welche vom Staatsamt für Heerwesen mit Erlaß Abt.7/P Nr.1282 vom 8.Mai 1.J.- Beilage 4b- erwidert wurde.

Mit Kabinettsprotokoll No.62 Pkt.2- Beilage 5a -wurde das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgefordert, bezüglich Verwertung einzelner Munitionssorten neuerliche Erhebungen zu pflegen. In dieser Angelegenheit wurde das Staatsamt für Handel etz. laut Beilage 5b urgirt.

In der Beilage 6 ist der Stand der Munitionssorten Anfang November 1918, sowie die seither erfolgten Verringerungen dieses Standes, die in Durchführung befindlichen Abgaben an Italien und endlich die Absichten des Staatsamtes für Heerwesen zu entnehmen.

Gleichzeitig wird neuerlich das Staatsamt für Handel etz. wegen der zufolge Kabinettsratsbeschluß No.62 zu treffenden Verfügung interpelliert.

Das Staatsamt für Heerwesen glaubt jedoch annehmen zu können, daß die etwa vom Staatsamt für Handel etz. zu gewärtigenden Verfügungen keine endgiltige Regelung dieser mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Jahreszeit immer dringender werdenden Frage sein werden, kommt daher neuerlich auf seinen umfassenden Bericht Abt.7/P No.1004/Rez. zurück mit der Bitte:

In bestimmter Form entscheiden zu wollen, ob die für eine Deponierung auf längere Zeit nicht geeigneten Munitionsbestände jeder Art der Vernichtung zugeführt werden können, oder ob deren Abgabe an andere Nationalstaaten in kurzer Zeit bestimmt erfolgen werden.

Nach dieser Entscheidung erst könnten dann die endgiltigen Maßnahmen seitens des Staatsamtes für Heerwesen getroffen werden.



Mit Bezug auf die vom Abgeordneten Ofenböck eingebrachte Antragstellung bezüglich der Munitionsvorräte auf dem Mittel muss noch bemerkt werden, dass durch die derzeit in Durchführung begriffene Abgabe von Munition an Italien die Depots am Mittel wesentlich entlastet werden.

Ausserdem wurden vom Staatsamt für Heerwesen - ohne eine Verfügung anderer Zentralstellen abzuwarten - die am wenigsten Lagerbeständigen, daher gefährlichsten Munitionssorten inklusive Pulver und Sprengmittel bereits gesprengt oder sonst vernichtet. Die beabsichtigten und zum Teil in Angriff genommenen Sprengungen in größerem Umfange mussten wegen Gefährdung der Umgebung auf deren Betreiben wieder eingestellt werden. Desgleichen scheiterten Versuche, Munitionssorten, speziell Gasmunition durch Versenken ins Meer unschädlich zu machen, an den Widerstand Italiens, während die gleiche Maßnahmen - Versenken in Inlandsseen - durch den Widerstand der Länder undurchführbar wurde. Weiters wurde eine Einlagerung von Pulvermengen im Wiener Neustädter Kanal erwogen, war aber auch nicht durchführbar, weil hierzu die ganze Länge des Kanals bis Wien hätte ausgenützt werden müssen, was sich unter anderem schon aus Bewachungsgründen als undurchführbar erwies.

Derzeit finden wiederholte periodische Untersuchungen der Pulver- und Munitionssorten durch berufene Fachorgane statt und werden die auf Grund dieser Untersuchungen als nicht verlässlich stabil befundenen Sorten ausgeschieden und sofort vernichtet. Auch wird die bereits frühzeitig begonnene Desadjustierung der Munition und Umarbeitung des Pulvers in Blumau fortgesetzt. Alle diese Maßnahmen betreffen aber nur relativ kleine Munitionsmengen und bilden keine grosszügige generelle Regelung der Frage der Munitionsverwertung, welche unbedingt erfolgen muss. Es ergibt sich daher, wie auch schon im Erl. Abt. 7/P Nr. 1004/Res. und auch im vorstehenden Berichte ausgeführt ist, dass nur

a) die Veräusserung an das Ausland, wogegen aber bisher das Staatsamt für Aeusseres Stellung nahm oder

b) die Abgabe als Liquidierungsmaesse an die Nationalstaaten oder endlich

c) die Vernichtung eine endgiltige Bereinigung dieser Angelegenheit darstellen.

Im Vorstehenden wurden alle bezüglich Verwertung bzw. Vernichtung getroffenen Verfügungen zusammengefasst. Es erübrigt nur noch anzuführen, dass die angestrebte Dezentralisierung der speziell am Mittel deponierten Munitionsvorräte an dem gänzlichen Mangel geeigneter Munitionedepots innerhalb Deutschösterreichs scheiterte. Um wenigstens in der Folge dies einigermaßen zu ermöglichen, wurde seit Ende November 1918 die Fertigstellung der Munitionedepots auf dem Johannisberg bei Maria-Lanzendorf und bei Stammersdorf angeregt und nunmehr dahin gewirkt, dass diese ursprünglich als Notstandearbeiten gedachten Arbeiten wegen ihrer Dringlichkeit ausserhalb des Notstandsprogrammes durchgeführt werden.

Bezüglich des Munitionedepots am Johannisberg ist zu erhoffen, dass die Belegung dieses Depots innerhalb der nächsten Zeit möglich sein wird, bezüglich des Munitionedepots bei Stammersdorf sind vorerst noch zeitraubende Grundverhandlungen notwendig, so dass für die nächsten Monate mit diesem Depot kaum zu rechnen ist.

Den vorstehenden Ausführungen wolle entnommen werden, dass das Staatsamt für Heerwesen unaufhörlich auf die Lösung der eminent wichtigen Frage bezüglich Verwertung der Munition drängt, dass aber trotz dieser Bemühungen eine klare Lösung bisher nicht erreicht werden konnte. Umsomehr erscheint die neuerliche Bitte berechtigt, die Lösung der Frage durch einen Kabinettsratsbeschluss endgiltig zu regeln.

*Handwritten signature*  
-----  
*Handwritten signature*

